

Aktuelles Muster der Bestätigung der seit über 30 Jahren bestehenden diplomatischen Immunität gemäß Artikel 40 des Wiener Übereinkommens für unsere Mitarbeiter



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Datum: _____

Hiermit bestätige ich, dass

Herr/ Frau _____ geboren am _____

wohnend in _____

seit dem _____
als Mitarbeiter der Principality of Sealand
gemäß dem Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische
Beziehungen Immunität genießt.

Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen inklusive

* JURISTISCHE STELLUNGNAHME ÜBER DEN INTERNATIONALEN STATUS DER
PRINCIPALITY OF SEALAND Von Dr. Bela Vitanyi Professor für öffentliches
internationales Recht an der Universität Nijmegen

* der Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Omen am internationalen Gerichtshof in Den
Haag

* internationalen Verträgen und der Kopien meiner drei Diplomatenpässe
finden Sie unter

<https://principality-of-sealand.ch/pdf/Diplomatenstatus.pdf> <https://principality-of-sealand.ch/pdf/Rechtliche%20Grundlagen%20Diplomatenstatus.pdf>


Johannes W. F. Seiger
Premierminister Principality of Sealand
Mitglied der Regierungskommission Vrilian



Artikel 40 Wiener Übereinkommen

(1) Reist ein Diplomat, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Paß mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des Diplomaten, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.

(3) Dritte Staaten gewähren in bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Paß erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Absätze 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Absätzen bezeichneten Personen sowie in bezug auf amtliche Mitteilungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

Rechtliche Grundlagen zur Anerkennung der Principality of Sealand als Staat zum Diplomatensstatus und zur diplomatischen Immunität von Diplomaten und Mitarbeitern der Regierung der Principality of Sealand gemäß Artikel 31 und 40 des Wiener Übereinkommens

[Bußgeldeinstellungsdokumentation Johannes W.F. Seiger 2025](#)

Bußgeldeinstellungsbescheide M. Lampe und J. Seiger der Berliner Polizei gemäß Artikel 40 Wiener Übereinkommens
https://principality-of-sealand.ch/pdf/Diplomatenstatus/Bußgeldeinstellungsbescheid_gemäß_Wiener_Übereinkommen.pdf

Stellungnahme der Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND zu den diplomatischen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland
https://principality-of-sealand.ch/pdf/aa_pos_2010/doku_aa-pos.pdf befindlichen öffentlichen Unterlagen-Hinweis zu übermitteln. (Siehe hier auch das `Wiener Übereinkommen / Art. 40),

Weitere Hinweise:

JURISTISCHE STELLUNGNAHME ÜBER DEN INTERNATIONALEN STATUS DER PRINCIPALITY OF SEALAND
Von Dr. Bela Vitanyi Professor für öffentliches internationales Recht an der Universität Nijmegen
https://principality-of-sealand.ch/pdf/stellungnahme_vitanyi.pdf

Historie:

Rechtsanwalt Dr. Oomen am internationalen Gerichtshof in Den Haag
Die PRINCIPALITY OF SEALAND
https://principality-of-sealand.ch/pdf/oomen_1989_memo_d.pdf
<https://www.principality-of-sealand.ch/index.php/die-geschichte/histor>

Siehe auch Hinweis auf

Gutachten des Staatsrechtlers Hr. Dr. Dr. Dr. Walter Leisner zur Anerkennung von Sealand als Staat im SPIEGEL, Nr. 28 aus 1978, S. 54 u. 55 und SWR, 17.17, 14.01.2001; Betreuungsverfahren, Bundesgerichtshof-Urteil, V12R 10 / 00: privates Gutachten ist gleichberechtigt mit Gerichts-, Rechts- u./o. Gesetzes-Gutachten ... Das ist scheinbar damit in allen Bereichen so ... Zudem ist dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu folgen!!!

Sealand kein Teil von GB:

https://www.principality-of-sealand.ch/pdf/roughs_tower.pdf

Vertrag Russland Sealand/Corporation

https://principality-of-sealand.ch/pdf/brandjustiz/sealand_vertraege.pdf

(hier insbesondere bezüglich Herrn Joh. W. F. Seiger/Sealand):

Sealand Seiger Anerkennung Freundschafts und Konsularvertrag und Freundschafts- und Konsularvertrag Deutsches Reich und Principality of Sealand und Ratifizierung Sharf-Gesetzgebung der USA

https://principality-of-sealand.ch/pdf/Freundschaftsvertrag_cpl.pdf

Sealand Seiger Anerkennung Polizeipräsident Berlin Zusammenfassung

<https://principality-of-sealand.ch/pdf/Recht/Anerkennung%20Diplomatenstatus.pdf>

Der Anfrage vom 01.04.2024 an die Regierung der Republik Lettland um den Fortbestand des sich jährlich automatisch verlängernden Handelsabkommens

zwischen `Sealand` und der Republik Lettland https://principality-of-sealand.ch/pdf/brandjustiz/brandjustiz8_cpl.pdf

Die Anfrage vom 01.04.2024 an die Russische Föderation und an das Amt für Auswärtiges der B-R-Deutschland bezüglich des Abkommen-Fortbestandes zwischen der `Sealand Coporation` und der Russischen Föderation (vormals UDSSR) zur Entsorgung von Militärrückständen auf dem einstmaligen Besatzungs-Gebiet der UDSSR innerhalb Deutschlands, zu dessen Umsetzung sich einst besagtes BRD-Amt mit angeboten hatte

https://principality-of-sealand.ch/pdf/brandjustiz/brandjustiz8_cpl.pdf

Sealand Anerkennung Diplomaten Pass Creditreform

<https://principality-of-sealand.ch/pdf/Recht/Creditreform%20etc%203.pdf>

Die von vielen Staaten vorgenommenen Sichtvermerke bezüglich der mit Stempeln und Sichtvermerke "übersäten" Diplomaten-Ausweise des Herrn Joh. W. F. Seiger zeigen deutlich die Anerkennung dessen Status` als Diplomat im Auftrage des Principality of Sealand ...

Stellungnahme
der Regierung der Principality of Sealand zu den
diplomatischen Beziehungen mit der Bundesrepublik
Deutschland:



Warum leugnet die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
– unter Missachtung des Wiener Übereinkommens –
seit 1990 die diplomatischen Kontakte zur
PRINCIPALITY OF SEALAND ?

Vergleiche das Schreiben des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland
an das Außenministerium der PRINCIPALITY OF SEALAND
vom 18. 10. 1976: "... dankend bestätigt das Auswärtige Amt ..."

Dem → [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen](#) vom 18. April 1961 sind nahezu alle Staaten dieser Erde beigetreten, so z. B. die USA, England, Israel, und mit Wirkung vom 13. August 1964 auch die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. Es ist ein internationales Recht, das ins deutsche Recht übernommen wurde und keine willkürlichen Auslegungen oder Änderungen zulässt.



Sichtvermerke der DDR und der BRD in dem
ersten der drei Diplomatenpässe (→ [1](#)
| → [2](#)) des Premierministers der PRINCIPALITY
OF SEALAND Johannes W. F. Seiger

In → [Artikel 40](#) regelt das 'Wiener Übereinkommen' die diplomatischen Beziehungen auch zwischen Staaten, die sich nicht oder noch nicht diplomatisch anerkannt haben. Es gilt mit gleichen Rechten und Pflichten vor allem für die Diplomaten mit ihren Stäben, die sich auf der Durchreise befinden oder sich anderweitig im Gastland aufhalten. Ausdruck dafür ist der Sichtvermerk im Diplomatenpass.

Pässe von Diplomaten der PRINCIPALITY OF SEALAND enthalten Sichtvermerke und Diplomatenvisa von über 50 Staaten. Insbesondere weisen die ersten zwei Pässe von Premierminister Seiger entsprechende Eintragungen dieser Staaten auf, wie z. B. Ägypten, BRD, Bulgarien, Deutsches Reich, DDR, Gabun, Gambia, Guinea, Lettland, Litauen, Malawi, Pakistan, Polen, Rumänien, Sao Tomé, Senegal, Slowenien, Syrien, Sultanat Oman, Türkei, Tunesien, Ungarn, Vietnam.

Mit unserem Schreiben an Bundesaußenminister → [Westerwelle](#) vom 4. Mai 2010 (Eingangsstempel des AA vom 11. Mai 2010, mit → [Anlagen](#)) haben wir das Auswärtige Amt einmal mehr auf die vor über 30 Jahren erfolgten ersten diplomatischen Kontakte der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zu der PRINCIPALITY OF SEALAND hingewiesen. Diese brachen jedoch nach dem Sichtvermerk von 1990 (siehe Abbildung zweier Pässe → [1](#) | → [2](#)) nach über 14 Jahren abrupt ab.

Nach Abschluss des "2-plus-4-Vertrages" wurden durch die → "[Vereinbarung vom 27. und 28. September 1990](#) zu dem → [Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten](#)" gemäß Art. 2 Abs. 1 gewisse fortgeltende Vorbehaltsrechte der Alliierten festgeschrieben. (Für Berlin als besetzte Hauptstadt wird dies gesondert, aber gleichlautend geregelt in dem → "[Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin](#)".) Darin heißt es:

"Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen."

Im → [Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts](#) von 2007 wird die Geltung dieses Artikels in 2 Abs. 1 nochmals bestätigt.

Bekanntlich bestimmt bereits → [Artikel 139](#) des → [von den Alliierten in Auftrag gegebenen und 'amtlich' genehmigten](#) "Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland" (Mehr dazu [hier](#)): *"Die zur 'Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus' erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt."*

Auch die für Deutschland nach wie vor fortgeltenden → [Feindstaatenklauseln](#) der UNO-Charta (hier die → [Liste](#) und ein → [Bericht des Spiegel aus dem Jahre 1968](#)) dürfen in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. (vgl. diese Kurzzusammenfassung der → [Rechtsgrundlagen](#) zur Beurteilung der Souveränität der BRD)

Aus den zitierten Vorbehaltsrechten geht hervor, dass die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND nicht souverän ist. Auf einem weiten Feld sind Weisungen und Wünsche der Alliierten für die deutschen staatlichen Organe verpflichtend. In diesem Zusammenhang liegt es nahe, dass man mit diesem rechtlichen Instrumentarium versucht hat, an Dokumente und Materialien aus Zeiten des Deutschen Reiches zu gelangen, die sich in treuhändischem Besitz der PRINCIPALITY OF SEALAND befinden (unter anderem Dokumente über den Verbleib des Bernsteinzimmers und weiterer Kulturgüter, über die VRIL-Technologie, Konstruktionszeichnungen zu den deutschen Flugscheiben, Nuklearmaterialien usw.).

Solche Versuche mit Hilfe deutscher Behörden und Gerichte verstoßen gegen das "Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen". Dieses ist als internationales Recht allen hier erwähnten Regelungen übergeordnet.

Im Juli 2010

Johannes W. F. Seiger
Premierminister

Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND

Quellen:

Diese Seite: http://www.principality-of-sealand.eu/aa_pos_2010.html

Gesamtdokumentation: http://www.principality-of-sealand.eu/pdf/aa_pos/doku_aa-pos.pdf
